

Richtlinien des Landkreises Cochem-Zell über die Einrichtung und den Betrieb eines Jugendtaxi vom

Inhalt:

1. Ziel
 2. Angebotsumfang
 3. Nutzungsberechtigte
 4. Abrechnungsverfahren
 5. Zuschuss
 6. Inkrafttreten
-

1. Ziel

Zur Vermeidung von Verkehrsunfällen mit Beteiligung junger Fahrerinnen und Fahrer bietet der Landkreis Cochem-Zell in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Taxi-/Mietwagen-gewerbe Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit an, verbilligt per Taxi oder Mietwagen zu fahren.

2. Angebotsumfang

- 2.1. Die ermäßigte Beförderung gilt nur freitags und samstags nachts, an den Tagen vor Feiertagen sowie in der Zeit zwischen Weiberdonnerstag und Fastnachtdienstag jeweils zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- 2.2. Das Fahrziel muss im Landkreis Cochem-Zell liegen. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur für die Rückfahrten.

3. Nutzungsberechtigte

- 3.1. Berechtigt zur Nutzung des Jugendtaxi/Jugendbusses zum ermäßigten Preis sind Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Cochem-Zell im Alter von 16 bis 21 Jahren.
- 3.2. Die Mitfahrt ist auch Personen über 21 Jahren erlaubt. Diese erhalten allerdings keinen Zuschuss.
- 3.3. Im Zweifelsfall kann sich der Unternehmer die Berechtigung durch Vorlage eines Legitimationspapiers nachweisen lassen.

4. Abrechnungsverfahren

- 4.1. Das Taxi-/Mietwagenunternehmen lässt sich von der/den berechtigten Person/en einen sog. Mitfahrschein ausfüllen und unterzeichnen. Im Mitfahrschein sind Name, Wohnort und Alter des/der Nutzer/s, Start- und Zielort sowie Datum und Uhrzeit der Fahrt zu dokumentieren.

- 4.2. Der Zuschuss wird direkt durch den Taxifahrer vom Fahrpreis abgezogen.
- 4.3. Das Taxi-/Mietwagenunternehmen rechnet die ermäßigten Beförderungskosten (Zuschuss) monatlich mit dem Landkreis ab.
- 4.4. Über den Betrieb des Jugendtaxis wird zwischen den einzelnen Taxiunternehmen und dem Landkreis Cochem-Zell eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

5. Zuschuss

- 5.1. Der Landkreis Cochem-Zell zahlt einen Zuschuss in Höhe von 3,00 EUR je Fahrt und berechtigter Person.
- 5.2. Bei Inanspruchnahme des Jugendtaxis durch mehrere Personen darf der Zuschuss die Fahrtkosten nicht übersteigen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.07.2020 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung des KT-Beschlusses vom 17.06.2008 werden gleichzeitig aufgehoben.

Cochem,

gez.

Manfred Schnur
Landrat